



Richtlinien der Marktgemeinde Kefermarkt für die Verleihung von Ehrenurkunde, Ehrenzeichen, Ehrenring und Ehrenbürgerschaft

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kefermarkt vom 21.03.2024, womit Ehrenzeichen und Auszeichnungen (Ehrungen) geschaffen und Richtlinien für deren Verleihung festgelegt werden. Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer:innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zum Zwecke der Ehrung und Auszeichnung von Personen, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben oder die der Marktgemeinde Kefermarkt im besonderen Maße zur Ehre gereichen, werden nachstehend angeführte Ehrenzeichen und Auszeichnungen geschaffen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien verliehen werden können:

- a) **Ehrenbürgerschaft: Die „Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Kefermarkt“**
- b) **Ehrenring: Der „Ehrenring der Marktgemeinde Kefermarkt“**
- c) **Ehrenzeichen:
Das „Ehrenzeichen der Marktgemeinde Kefermarkt“ in Gold, Silber und Bronze.**
- d) **Ehrenurkunde: Die „Ehrenurkunde der Marktgemeinde Kefermarkt“**

II. Die „Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Kefermarkt“

Die „Ehrenbürgerschaft der Marktgemeinde Kefermarkt“ kann an physische Personen für besonders herausragende Leistungen und Verdienste, jedenfalls aber über das Ausmaß der Ehrung durch den Ehrenring der Marktgemeinde Kefermarkt hinausgehende Leistungen und Verdienste, die der Gemeinde zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, verliehen werden.

III. Der „Ehrenring der Marktgemeinde Kefermarkt“

Der „Ehrenring der Marktgemeinde Kefermarkt“ kann an physische Personen für hervorragende Leistungen und Verdienste, die der Gemeinde zur Ehre oder zum Nutzen gereichen, verliehen werden.

IV. Das „Ehrenzeichen der Marktgemeinde Kefermarkt“

Das „Ehrenzeichen der Marktgemeinde Kefermarkt " kann für besondere Leistungen und Verdienste um die Gemeinde, auf den Gebieten der Kultur, des Unterrichts, des Sports oder des Gemeinschaftswesens in Gold, Silber und Bronze an physische Personen, sowie an Personenmehrheiten ohne Rechtspersönlichkeit nach dem Grad des Verdienstes verliehen werden. Das Ehrenzeichen besteht aus einer Anstecknadel bei männlichen Geehrten oder einer Ansteckbrosche bei weiblichen Geehrten. Personenmehrheiten ohne Rechtspersönlichkeit erhalten das Ehrenzeichen in Form einer Anstecknadel.

V. Die „Ehrenurkunde der Marktgemeinde Kefermarkt“

Die Ehrenurkunde kann für besondere Leistungen und Verdienste um die Gemeinde auf den Gebieten der Kultur, des Unterrichts, des Sports oder des Gemeinschaftswesens in an physische Personen, sowie an Personenmehrheiten ohne Rechtspersönlichkeit nach dem Grad des Verdienstes verliehen werden, sofern die erreichte Punkteanzahl unter den Voraussetzungen für das Ehrenzeichen der Marktgemeinde Kefermarkt liegt.

VI. Verleihungsurkunden

Mit der Verleihung des Ehrenringes und des Ehrenzeichens ist die Ausstellung und Überreichung von entsprechenden Verleihungsurkunden verbunden. Die Verleihungsurkunde hat zu enthalten: Den Titel, Vor- und Zunamen des Geehrten sowie den Tag der Verleihung (Beschlussfassung). Sie ist vom Bürgermeister und dem/den Vizebürgermeister/n zu beurkunden (unterfertigen). Das Gemeindegel ist beizufügen. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt zugleich mit der Überreichung des Ehrenringes oder des Ehrenzeichens durch den Bürgermeister.

VII. Berechtigungen

Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Die Ehrenzeichen und Auszeichnungen gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten (Geehrten) über.

VIII. Ehrenzeichenbuch

Die Ernennung zum Ehrenbürger und die Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen ist in einem Buch zu verzeichnen (Ehrenzeichenbuch). Dieses Verzeichnis hat neben den wesentlichen Personaldaten der Ausgezeichneten (Geehrten) auch die Beweggründe der Verleihung, den Tag des Beschlusses des Gemeinderates und den Tag der Überreichung des Ehrenzeichens zu enthalten.

IX. Endgültigkeit der Verleihung

Die Verleihung der Ehrenzeichen und Auszeichnungen ist unter Ausschluss jedes

Rechtsmittels endgültig. Jedes Ehrenzeichen und jede Auszeichnung kann im gleichen Verleihungsgrad einer Person nur einmal verliehen werden.

X. Voraussetzung der Verleihung; Widerruf

An Personen, die wegen einer strafbaren Handlung, welche in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt sind, kann eine Auszeichnung nicht verliehen werden, solange die Verurteilung nicht getilgt ist. Die Verleihung gilt als widerrufen, wenn der Ausgezeichnete (Geehrte) wegen einer strafbaren Handlung, die in der Gemeindewahlordnung als Wahlausschließungsgrund angeführt ist, rechtskräftig verurteilt wird.

XI. Annahmefähigkeit

Eine Verleihung kann nur dann erfolgen, wenn keine Zweifel über die Annahmefähigkeit des Ehrenzeichens oder der Auszeichnung durch den Auszuzeichnenden besteht.

XII. Zuständigkeit

Die Verleihung des Ehrenringes und der Ehrenzeichen und der Ehrenurkunde erfolgt über Beschluss des Gemeinderates. Der Gemeindevorstand hat Eingaben über die Verleihung von Ehrenring, Ehrenzeichen und Ehrenurkunde zu beraten und Beschlussanträge dem Gemeinderat zu unterbreiten. Die Überreichung des Ehrenringes an Auszuzeichnende hat im Rahmen eines Vereinstages oder einer Festsitzung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt. Diese Vorgangsweise gilt auch für die Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrenurkunden. Es können in Ausnahmefällen auch ohne Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien auf Empfehlung des Gemeindevorstandes unter Beschlussfassung des Gemeinderates Ehrenurkunden, Ehrenzeichen und Ehrenring vergeben werden.

Bestandteile dieser Richtlinien sind:

- a) die Richtlinien für die Verleihung der Ehrenzeichen der Marktgemeinde Kefermarkt für Gemeindevertreter
- b) die Richtlinien für die Verleihung der Ehrenzeichen der Marktgemeinde Kefermarkt für den übrigen Personenkreis

XIII. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Der Bürgermeister

Richtlinien für die Verleihung der Ehrenzeichen und der Ehrenurkunde für Gemeindevertreter:

1. Erfordernis für

- a) **Ehrenurkunde** mindestens 15 Punkte
- b) **Bronze** mindestens 20 Punkte
- c) **Silber** mindestens 30 Punkte
- d) **Gold** mindestens 40 Punkte

2. Gewertet werden

- 1 Periode Ersatzgemeinderat 3 Punkte
- 1 Periode Gemeinderat 10 Punkte
- 1 Periode Vorstand 20 Punkte
- 1 Periode Bürgermeister 30 Punkte

3. Erläuterungen

Perioden, die länger als die Hälfte gedauert haben, werden als volle Periode gerechnet, darunter erfolgt keine Berücksichtigung. Bei Unterbrechungen werden Perioden vor und nach der Unterbrechung angerechnet. Ausnahmen ergeben sich für Gemeindevertreter, die gleichzeitig in örtlichen Institutionen oder Vereinen tätig sind. In diesem Falle gilt das Punkteerfordernis für den übrigen Personenkreis und es wird zusätzlich auch die Tätigkeit als Gemeindevertreter wie oben gewertet. Ersatzgemeinderäte werden trotz eines möglichen Erreichens der Punkteanzahl des Ehrenzeichens in Bronze, Silber oder Gold höchstens mit der Ehrenurkunde geehrt, es sei denn, sie sind gleichzeitig in örtlichen Institutionen oder Vereinen tätig. Dann gilt obig beschriebene Vorgangsweise.

Richtlinien für die Verleihung der Ehrenzeichen und der Ehrenurkunde für übrige Personen:

1.) Erfordernis für

- a) **Ehrenurkunde** mindestens 15 Punkte
- b) **Bronze** mindestens 20 Punkte
- c) **Silber** mindestens 30 Punkte
- d) **Gold** mindestens 40 Punkte

2.) Gewertet werden

- 1 Jahr Vorstand 2 Punkte
- 1 Jahr Obmann 3 Punkte

3.) Erläuterungen

In der Regel werden Tätigkeiten in örtlichen Institutionen, Körperschaften oder Vereinen, wie aktiver Musiker, Feuerwehrmann, Leistungssportler, (Fußballer, Leichtathlet, Tennis, Stockschützen), Funktionär, gewertet.

Eine Mitgliedschaft, die länger als ein halbes Jahr gedauert hat, wird als volles Jahr gerechnet. Die Ehrenurkunde als auch das Ehrenzeichen in Bronze, Silber oder Gold kann an jede Person nur einmal verliehen werden. Tätigkeiten in verschiedenen Körperschaften, Vereinen und Institutionen sind gesondert zu bewerten. Die Bewertung dieser Tätigkeiten ist vom Antragsteller zu berücksichtigen.

Die Ehrenurkunde und das Ehrenzeichen können auch an Personen verliehen werden, die im

Rahmen verschiedener Funktionen in unterschiedlichen Gemeinschaften (Vereinen, Gremien) besonders herausragende Verdienste für die Marktgemeinde Kefermarkt geleistet haben, aber die erforderliche Punktezahl etwa mangels Funktion im Vorstand für ein Ehrenzeichen nicht erreicht haben oder haben können. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand auf Antrag des Vereins/der Vereine/ oder auf Antrag des Gemeindevorstandes selbst über die Empfehlung an den Gemeinderat für die Verleihung entscheiden. Eine Verleihung der Ehrenurkunde oder des Ehrenzeichens können sowohl Vereine bzw. örtliche Institutionen, als auch einzelne Personen beantragen.

Als Funktionäre gelten insbesondere:

Präsident, Obmann, Kommandant, Geschäftsführender Obmann, Sektionsleiter, Lehr-, Fach-, Schwimm- und Jugendwart, Trainer, Schriftführer, Kassier, Zeugwart, Vorturner, Mannschaftsführer, Lehrgangleiter, Schieds- und Kampfrichter, oder sonstige Personen in ähnlicher Funktion.